Die rechtliche Bedeutung des Gemeindehaushaltsplanes in Preußen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Günther Wintgen,
Brieg.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz.

Die Arbeit gibt in der Einleitung einen kurzen Abriß über die Geschichte und die Bedeutung des Begriffs Selbstverwaltung. Sie bringt dann die heute gültigen Kommunalverfassungsgesetze. Für die Städteverfassungen Neu-Vorpommerns und Rügens legt die Arbeit nach kurzer Entstehungsgeschichte der dortigen Städteverfassung den Rezeß der Stadt Greifswald als Stichprobe zugrunde.

Auf diesen genannten Gesetzen fußend wird gezeigt, daß die Aufstellung eines Haushaltsplanes eine den Gemeinden Preußens gesetzlich obliegende Pflicht ist, von der nur die Landgemeinden einiger Provinzen unter bestimmten Voraussetzungen befreit werden können. Es wird auch festgestellt, was unter den Begriff einer Gemeinde fällt. Als Kriterium für den Gemeindecharakter dient die Kompetenz-Kompetenz und die direkte Erfassung der einzelnen Mitglieder des in Frage stehenden Selbstverwaltungskörpers. Anschließend an die Feststellung der Notwendigkeit einer Etatsaufstellung wird an Hand des Kommunalabgabengesetzes der Zeitraum nachgewiesen, für den der Voranschlag aufzustellen ist.

Es folgt die Behandlung des Etatsentwurfes. Derselbe ist durchgängig vom Gemeindevorstand auszuarbeiten, nur in Neu-Vorpommern und Rügen tut dies eine gemischte Kommission. Wie im einzelnen die Etatsentwerfung vor sich geht, ist den Ortsgesetzen der einzelnen Gemeinden überlassen. Für Form und Inhalt des Etats bestehen keine Vorschriften. Lediglich die Hauptgrundsätze, Vollständigkeit und Einheitlichkeit, deutet das Gesetz an, Um seinem Zweck gerecht zu werden, der Bürgerschaft Einblick in die Wirtschaftslage der Gemeinde

zu vermitteln, wird der Etatsentwurf öffentlich ausgelegt. Nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt die Vorlegung des Entwurfes zur Feststellung. Die durch die Vorlegung des Etatsjahres durch das K.A.G. notwendig gewordene Verschiebung in den vorherigen Vorlageterminen wird dargelegt.

An den Abschnitt über den Etatsentwurf schließt sich das Kapitel über die Feststellung des Etats an. Die über diese Frage bestehenden Streitfragen werden, wie folgt, entschieden: Die Gemeindebehördeu sind an der Etatsfeststellung gleichberechtigt beteiligt. Die Gegenüberstellung von Entwurf und Feststellung weist dem Gemeindevorstand lediglich die Initiative zu. Die Verwaltung wird unter Übereinstimmung beider Gemeindeorgane geführt. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Gemeindeorganen bezüglich des Etats kann in den Stadt- und Landgemeinden unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eines Teils die Aufsichtsbehörde beschließen. In den Kreisen und Provinzen ist dies nicht angängig. Durch rein negative Beschlüsse kann die Gemeindevertretung selbständig den Etat abändern. Der Begriff des rein negativen Beschlusses wird näher erläutert.

Nun wird die Möglichkeit einer Etatsverweigerung aus politischen Gründen behandelt. Die Arbeit weist dabei auf das Recht des Staatsministeriums, die Gemeindevertretung aufzulösen, als auf das einzige rechtliche Mittel gegen eine derartige Handlung hin. Im Anschluß daran behandelt sie die Pflicht der Gemeinden, den Etat nach der Feststellung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Es werden dann die Einwirkungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde dargelegt. Erst allgemein die indirekte Einwirkungsmöglichkeit durch die Abhängigkeit mancher Gemeindebeschlüsse von den gesetzlichen Richtlinien oder gar von der staatlichen Genehmigung, dann die direkte Einwirkungsmöglichkeit, wie sie das K.A.G. § 59 in der Fassung vom 26. 8. 1921 auf den Etat gibt, und wie sie in dem Recht der Zwangsetatisierung auf den Ausgabeetat besteht.

Nachdem die Rechte der Aufsichtsbehörde erörtert worden sind, zeigt die Arbeit die Wirkung des festgestellten Etats. Derselbe ist einmal eine Wirtschaftsübersicht, dann aber ein Wirtschaftsplan und als solcher Verwaltungsvorschrift. Er verpflichtet die zu seiner Ausführung berufene Behörde, alle in ihn eingestellten Posten ihrem Zwecke nach durchzuführen. Bezüglich der Höhe der veranschlagten Etatsposten besteht keine Verpflichtung. Der Etat darf jedoch nicht

überschritten, auch dürfen keine außeretatsmäßigen Ausgaben gemacht werden ohne Genehmigung der Gemeindevertretung. Der Etat bildet eine Begrenzung für die Verwaltung. Für jede Überschreitung dieser Grenze, der die Genehmigung versagt wird, haftet die ausführende Gemeindebehörde der Gemeinde. Die Kontrolle über die Durchführung des Etats erfolgt durch die Gemeindevertretung an Hand der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichts. Es folgen die Befugnisse der Gemeindeverwaltung, im Falle, daß der Etat nicht rechtzeitig festgestellt wurde. Das Wesen des Kommunaletats ist das einer Verwaltungsvorschrift im Gegensatz zu dem formellgesetzlichen Charakter des Staatshaushaltsplanes.

Im Schlußkapitel werden die Abänderungen, welche die vorliegenden Entwürfe für eine neue Provinzial-, Stadt- und Landgemeindeordnung bringen, erörtert und die durch sie nicht betroffene rechtliche Bedeutung des Gemeindehaushaltsplanes kurz zusammengefaßt. Bezüglich der Freiheit des Etats in Form und Inhalt wird auf die naheliegende Anwendungsmöglichkeit der für den Staatshaushaltsplan geltenden Vorschriften hingewiesen.
